

CE-Zeichen Fenster und Außentüren - Leitfaden

1. Grundlage und System

Grundlage für das CE-Zeichen ist die Bauproduktenrichtlinie der Europäischen Kommission. Da diese im österreichischen Bauproduktengesetz 1997 umgesetzt ist, wird eine CE-Kennzeichnung zur gesetzlichen Verpflichtung. Das CE-Zeichen regelt das In-Verkehr-Bringen, NICHT jedoch die Verwendung in den Gebäuden. Dies wird durch die Landesbauordnungen und diverse Bundesgesetze geregelt.

Als Leitpapier für Fenster und Außentüren ohne Anforderungen an den Feuerschutz und/oder die Rauchdichtheit steht ÖNORM EN 14351-1 zur Verfügung.

2. Verantwortung

Der Hersteller ist für die Einhaltung der Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften und damit für die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen verantwortlich.

3. Ab wann ist das CE-Zeichen Pflicht?

Zur Zeit gilt die Koexistenzperiode, welche mit 1. Februar 2009 endet. Das CE-Zeichen ist ab diesem Datum Pflicht.

4. Welche Fenster und Türen müssen gekennzeichnet werden?

ÖNORM EN 14351-1 gilt

für **Fenster** (auch Dachflächenfenster¹), Fixverglasungen, Fenstertüren und zusammengesetzte Elemente, und

für **Außentüren** wie Laubengangtüren, Haustüren, rahmenlose Glastüren, auch mit Flucht- und Panikfunktion.

Sie gilt **NICHT** für Fenster in Fluchtwegen sowie Wohnungseingangstüren und andere Türen, die in einen geschlossenen Gang oder ein geschlossenes Stiegenhaus gehen oder zwischen 2 Innenräumen eingebaut sind! Weitere Normenteile der EN 14351 sind in Bearbeitung und folgen in den nächsten Jahren, Teil 2 betrifft Innentüren, Teil 3 Fenster und Außentüren mit Anforderungen an den Feuerschutz und/oder die Rauchdichtheit.

5. WPK - Werkseigene Produktionskontrolle

Durch die WPK bzw. qualitätssichernde Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Leistungseigenschaften der auf den Markt gebrachten Produkte mit den Angaben auf dem CE-Zeichen übereinstimmen.

Zur WPK zählen u.a. Wareneingangskontrolle, Produktionskontrolle, Endkontrolle, Fehlermanagement oder eine rückverfolgbare Dokumentation der eingesetzten Materialien und Bauteile. Ein System der WPK kann in ein bestehendes System nach EN ISO 9001 sehr einfach integriert werden.

¹ Für Dachflächenfenster gelten teilweise spezielle Anforderungen. In diesem Dokument werden Dachflächenfenster nicht näher betrachtet.

6. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für den Bereich Fenster und Außentüren sind folgende Systeme relevant:

System 1: Außentüren in Fluchtwegen

System 3: Fenster ohne besonderen Verwendungszweck, Außentüren ohne Fluchtfunktion

System	Aufgabe des Herstellers	Aufgabe der notifizierten Stelle
1	<ul style="list-style-type: none"> Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) Stichprobenprüfung nach festgelegtem Prüfplan 	Zertifizierung des Produktes auf Basis einer <ul style="list-style-type: none"> Erstprüfung des Produktes Erstinspektion des Werkes und der WPK laufenden Überwachung der WPK
3	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Erstprüfung des Produktes

6.1. System 1 für Außentüren in Fluchtwegen

Wie aus obiger Tabelle hervorgeht, ist für Außentüren in Fluchtwegen zusätzlich zur Erstprüfung auch eine Zertifizierung nötig. Laut **ÖNORM EN 14351-1 Abschnitt 4.10** müssen Notausgangs- und Panikverschlüsse, die an Außentüren auf Fluchtwegen angebracht sind, den Normen EN 179, EN 1125, prEN 13633 oder prEN 13637 entsprechen. Diese Normen sind allerdings auf den Beschlag und nicht auf das gesamte Element ausgerichtet. Es sind folgende Schritte zu setzen, um die **Fähigkeit zur Freigabe** sicherzustellen:

- Erstellen einer Matrix mit allen relevanten Bauteilen bzw. Eigenschaften des Türelements wie z. B. Abmessungen, Falzgeometrie, Dichtungssystem, Notausgangsverschlüsse (Angabe von Hersteller, Art.-Nr.), usw.
- Erbringen einer Bestätigung, dass die vorgesehenen Notausgangsverschlüsse für die Türen geeignet sind (z. B. Höhe, Dornmaß/Rohrrahmentüren)
- Erstellen von technischen Zeichnungen, aus denen hervorgeht, dass die eingesetzten Bauteile der Notausgangsverschlüsse (Schlösser, Drücker, Querstangen, Treibriegelstangen, Schaltschlösser, Schließbleche, Bodenmulden, etc.) in die Türen passen (z. B. Stulpbreite)
- Erstellen von technischen Zeichnungen, aus denen die Zwängungsfreiheit beim Öffnen hervorgeht, besonders bei gleichen und ungleichen Flügelteilungen
- Dokumentation der Funktionskontrolle JEDER eingebauten Tür auf der Baustelle im Zuge der WPK

6.2. System 3 für Fenster und Außentüren ohne besonderen Verwendungszweck

Im System 3 ist lediglich eine Erstprüfung durch die notifizierte Stelle und eine WPK durch den Hersteller nötig.

7. Welche Anforderungen muss/sollte mein Produkt erfüllen?

Als Mindestanforderung müssen die durch das Baurecht vorgeschriebenen Eigenschaften mit Werten deklariert werden (aktuelle Ausgabe der Baustoffliste ÖE).

Um dem in Österreich eingeführten Leistungsniveau für Fenster und Außentüren entsprechen zu können, empfehlen wir die Prüfung nach den österreichischen Normen ÖNORM B 5300 und Vornorm ÖNORM B 5339, die als Ergänzung zu ÖNORM EN 14351-1 weiter bestehen bleiben. Die für die CE-Kennzeichnung notwendigen Eigenschaften werden darin abgedeckt.

7.1. Anforderungen an Fenster

- Bedienungskräfte
- Luftdurchlässigkeit²
- Schlagregendichtheit²
- Widerstandsfähigkeit bei Windlast²
- Festigkeit (statische Verwindung, Racking)
- Mechanische Beanspruchung (Dauerfunktion)
- Schallschutz²
- Wärmeschutz²

Zusätzlich sind vom Hersteller für die CE-Kennzeichnung Angaben zu Gefährliche Substanzen² gefordert sowie ggf. die Prüfung der Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen².

7.2. Anforderungen an Außentüren

- Höhe²
- Schallschutz²
- Wärmeschutz²
- Luftdurchlässigkeit²
- Schlagregendichtheit²
- Bedienungskräfte
- mechanische Beanspruchung (Dauerfunktion)
- Festigkeitsanforderungen
- Stoßfestigkeit²
- Tragfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen²
- Klimabelastung
- Widerstandsfähigkeit bei Windlast²

Zusätzlich sind vom Hersteller Angaben zu Gefährliche Substanzen² gefordert, bei automatischen Antrieben zu Bedienungskräften², bei Fluchttüren zur Fähigkeit zur Freigabe² und bei Glastüren mit Verletzungsgefahr zur Stoßfestigkeit².

² Mandatierte, im CE Zeichen enthaltene Eigenschaften

8. Wie läuft das Verfahren ab?

8.1. System 1 für Außentüren in Fluchtwegen

8.1.1. Antragsphase

- Anfrage an HFA, Übersendung Unterlagen und Systemaufstellung durch Hersteller
- Angebot, Antragsformular und Unterlagen werden von HFA an Hersteller versandt

8.1.2. Erstinspektion, Erstprüfung und Zertifizierung (Holz Cert Austria (HCA))

- Hersteller schickt sein WPK-Handbuch an HFA / HCA
- Evaluierung des WPK-Handbuchs durch HFA / HCA
- HFA führt bei Hersteller die Erstinspektion des Werkes und der WPK durch und entnimmt ggf. Proben für die Erstprüfung
- Durchführung der Erstprüfung durch HFA / HCA
- Ein Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag wird von der HFA / HCA erstellt und dem Hersteller zugesandt
- Hersteller unterzeichnet diesen und sendet ihn an HFA / HCA zurück
- HFA / HCA sendet an Hersteller Bericht Erstinspektion, Zertifizierungsbericht, Zertifikat (ggf. Anlage)

8.1.3. Laufende Überwachung

- HFA / HCA führt nach Terminabsprache mit Hersteller die Überwachung durch
- HFA / HCA sendet an Hersteller Überwachungsbericht und Zertifizierungsbericht

8.2. System 3 für Fenster und Außentüren ohne Fluchtfunktion

8.2.1. Antragsphase

- Anfrage an HFA, Übersendung der Konstruktionszeichnungen durch Hersteller
- HFA versendet Angebot an Hersteller

8.2.2. Erstprüfung (Initial Type Test)

- Durchführung der Erstprüfung durch HFA
- HFA sendet Prüfbericht an Hersteller